

Nichtamtlicher Teil.

Eine empfindliche Lücke im Urhebergesetz.

Von

Arved Jürgensohn.*)

Die Urhebergesetzgebung ist gegenwärtig in viele Einzelgesetze zerrissen, und neben dem Urhebergesetz für Schriftsteller und Künstler, das unlängst revidiert wurde, gibt es ein Gesetz zum Schutz von Photographien (1876) und besondere Gesetze für die gewerblichen Urheber und Erfinder: das Geschmacksmustergesetz (1876), das Gebrauchsmustergesetz (1891) und das Patentgesetz (1877). In Wirklichkeit sind die strengen materiellen Grenzen, die die Gesetze hier ziehen, gar nicht immer vorhanden. Auch der Schriftsteller und Künstler muß ein guter Erfinder sein, zugleich aber auch womöglich ein guter Industrieller, und der Erfinder ist oft Künstler auf dem Gebiete der Gewerbe. Die Erzeugnisse des Preßgewerbes werden durch die Gesetze von andern Gewerben abgefordert behandelt, und doch sind beider Interessen oft ganz dieselben; oft sind Form und Inhalt gar nicht von einander zu trennen. Vielfach ist diese völlig uneinheitliche Gesetzgebung auch sehr ungerecht, denn ein Schriftsteller, der mit 20 Jahren ein Buch schreibt und etwa das Alter Goethes oder Moltkes erreicht, genießt unentgeltlich über ein Jahrhundert lang Schutz für sein Werk; ein gewerblicher Urheber dagegen (ein Erfinder) erhält bei einem Gebrauchsmuster höchstens sechsjährigen Schutz, bei einem Geschmacksmuster und einem Patent höchstens 15jährigen, und er muß diesen Schutz noch dazu teuer erkaufen, während Schriftsteller und Künstler den sehr viel längeren Schutz für ihre Werke umsonst erhalten. Beim Gebrauchsmuster kostet der Schutz 75 *M.*, beim Geschmacksmuster 32, beim Patent 5300 *M.* für die Gesamtdauer. Die gewerblichen Urheber sind also ungeheuer benachteiligt vor den literarisch-künstlerischen Urhebern, und tatsächlich werden ja von 100 Patenten durchschnittlich 85 bis 90 in drei Jahren wieder fallen gelassen infolge der hohen Gebühr und des Zwangs zur Ausführung binnen drei Jahren, zum schweren Schaden nicht bloß dieser Erfinder, sondern indirekt auch der Staatseinnahmen, die von neuen Erfindungen an Briefporto, Eisenbahnfrachten, Paketgebühren, Einkommen- und Gewerbesteuern usw. bei guter Verwertung reichliche, oft sogar enorme Vorteile erzielen.

Das Gebrauchsmustergesetz schützt »neue Gestaltungen, Anordnungen oder Vorrichtungen« bei »Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen«, zu denen unleugbar auch Bücher und Druckwerke gehören, einerlei, welchen Inhalts. Leider aber scheinen Schriftwerke und Preßzeugnisse in diesen Punkten schutzlos zu sein. Darin besteht die empfindliche Lücke im Urhebergesetz, von der diese Zeilen handeln: bei Druckwerken, Schrift- und Preßzeugnissen ist die Form, die Anordnung des Stoffes, die besondere Ausgestaltung und neue Darstellungsweise eines beliebigen Inhalts, sind neue Ideen bei der formellen Ausarbeitung, deren wesentlicher Inhalt allein in dieser Form oder neuen Anordnung des Stoffes liegt, nach den bestehenden Gesetzen sehr zweifelhaft, jedenfalls aber nicht ausdrücklich geschützt. Vielleicht entscheidet sich die praktische Rechtsprechung manchmal zugunsten dieser Art Urheber; doch das kann auch nur Zufall sein. Wie lange hat man aber oft an solchen neuen Ideen und Darstellungs-schematen zu arbeiten, ehe sie eine wirklich praktische Ausgestaltung gewinnen! Die große Lücke im Urheber-

gesetz verrät sich auch in der Tatsache, daß man gegenwärtig alle Augenblicke Preßzeugnisse in Buchform oder als Tabellen oder in anderer Art mit einem Gebrauchsmusterschutz versehen erscheinen sieht, während doch das Urheberrecht ihnen eo ipso schon einen Schutz für die neuen Ideen, die darin zur Darstellung kommen, gewähren sollte. Dieser Gebrauchsmusterschutz aber — wie unbillig! — gilt nur für höchstens sechs Jahre, der allgemeine Urheberschutz dagegen für mehr als das ganze Leben des Autors. Aus welchem Grunde sollen nur technische Gegenstände oder was man in enger Begriffsbeschränkung darunter versteht, bei neuen Anordnungen und Gestaltungen Schutz genießen? Sind Bücher etwa keine »Gebrauchsgegenstände«? Werden Bücher etwa nicht technisch hergestellt? Lassen sich da wirklich so enge Grenzen ziehen, wie die Tendenz des Gebrauchsmustergesetzes sie angeben möchte? Sollen gute oder geniale Ideen wirklich vogelfrei sein und von jedermann zum Nachteil des Urhebers sofort entwendet werden können?

Ich gebe einige spezielle konkrete Beispiele dafür, daß Bücher und ähnliche Preßzeugnisse, offenbar weil das Urheberrecht sie nicht genügend schützt, noch durch das Gebrauchsmustergesetz sich für einige kurze Jahre einen Schutz für die darin zum Ausdruck kommenden Ideen zu verschaffen versuchen. Das bekannte Stormsche Kursbuch fürs Reich (Verlag von C. G. Röder in Leipzig) enthält neben den üblichen Fahrplänen auch einen tabellarischen, nach einem bestimmten neuen Schema aufgestellten Hotelanzeiger, nach Städten alphabetisch geordnet, mit Minimalpreisen für Hotelzimmer, mit Preisen der Mahlzeiten, mit Speisezeiten, mit der Hoteladresse und der Angabe, ob der Hausdiener am Bahnhof zu sein pflegt; ferner ein Spediteuradreibuch mit Kilometertarifstabellen und dergleichen. Dieses Kursbuch hat es versucht, seine praktischen, neuen Eigentümlichkeiten in der Anordnung des Stoffes durch fünf Gebrauchsmuster noch besonders zu schützen.

Auch Rothes Berliner A-B-C-Kursbuch, ebenfalls nach einem bestimmten neuen Schema in der Stoffanordnung gearbeitet, hat ein Gebrauchsmuster erworben. Das Büchlein der Berliner Verleger Bühlke und Paritschke »Was ist das für ein Gebäude?«, eine Art Straßenführer, in dem alle Straßen alphabetisch angeordnet, aber nur die Nummern der hervorragenden Gebäude angegeben sind und diese erklärt werden, trägt gleichfalls die Bezeichnung D. R. G. M. 80 888.

Die »Blitz-Kursbücher« (»zeigt im Nu jede Strecke«) und die »Blitz-Notizbücher« von König in Köln, sind ebenso als Gebrauchsmuster geschützt. Ähnlichen Schutz sichern sich oft Preßzeugnisse in Tabellenform oder andern Gestaltungen. Viele ganz eigenartige andre Werke, bei denen der wesentliche Inhalt einzig und allein in ihrer Form oder Stoffanordnung zu suchen ist, sind oft freilich ohne diesen Schutz geblieben; aber dann laufen sie auch gleich Gefahr, durch ein nachgeahmtes Konkurrenzunternehmen eines kapitalkräftigeren Herausgebers geschädigt oder verdrängt zu werden. Zeitschriften, Zeitungen, Kalender, Almanache, Adreßbücher, Nachschlagebücher, Kursbücher, Reiseführer, wissenschaftliche Sammelwerke, gedruckte Wandtafeln usw. haben oft bloß in der neuen Form und Anordnung des Stoffes oder in neuen eigenartigen Schematen oder Gedankenrubriken ihren wesentlichen Inhalt und Zweck, durch den sie etwas ganz Neues und Eigentümliches bieten und manchmal von größtem Wert für Leser und Herausgeber werden. Und diese oft unendlich wertvolle, manchmal sogar geniale formelle Geistesarbeit,

*) Mit gefällig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus Dr. Osterrieths Fachzeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« (Berlin, Carl Heymanns Verlag). IX. Jahrg. 7. Heft (Juli 1904).